



Basel, 22.10.2015 / AM

Umsetzungsreglement Knospe-Futter aus Europa

Ausgangslage

In den Bio Suisse Richtlinien *Teil V: Richtlinien für den Import* steht in den Grundsätzen, dass „Bioimporte aus dem nahegelegenen Ausland Vorrang haben“. In der Tierfütterung besteht die Möglichkeit, diesem Grundsatz künftig gerechter zu werden.

Von Seiten Konsumenten werden Futterimporte aus Übersee kritisch betrachtet, dabei wird auch die Glaubwürdigkeit der Bio-Fütterung infrage gestellt.

Mit diesem Umsetzungsreglement wird den Grundsätzen von Bio Suisse stärker Rechnung getragen und gleichzeitig den Bedürfnissen und Erwartungen von Konsumenten und Markt besser entsprochen.

Grundlage

Das Umsetzungsreglement gilt als Branchenvereinbarung im Sinne der Lizenzbedingungen von Bio Suisse [Anhang 2 zu Teil I, Kap. 2 der Bio Suisse Richtlinien]: „Der Lizenznehmer [...] beachtet die von Bio Suisse mit dem Handel einvernehmlich ausgehandelten Richtpreise und Branchenvereinbarungen [...].“

Ziele

Dieses Umsetzungsreglement hat zum Ziel:

- Das Knospe-Futter bis 1.1.2019 auf Herkunft Europa umzustellen
- Das momentan gültige Umsetzungsreglement zu Chinasoja zu ersetzen
- Ineffizienzen in der Wertschöpfungskette zu vermeiden und mögliche Marktverzerrungen zu verhindern.

Knospe-Importsoja

Soja ist in der Fütterung auch im Biolandbau eine wichtige Futterkomponente, die hochwertige Proteine in hoher Konzentration liefert. Die Knospe-Sojaimporte haben in den letzten Jahren immer stärker zugenommen. Dabei war auch eine zunehmende Abhängigkeit von der Herkunft China zu verzeichnen, weswegen der Vorstand Bio Suisse per 1.1.2014 das Umsetzungsreglement zur Reduktion der Sojaimporte aus China erlassen hat. Die Gültigkeit des Reglements zur Reduktion von Sojaimporten aus China vom 1.1.2014 erlischt damit am 31.12.2016 und wird per 1.1.2017 durch das vorliegende Reglement Knospe-Futter aus Europa ersetzt.



Der Schweizer Sojabedarf übersteigt zurzeit die Verfügbarkeit von Knospe-Soja aus Europa. Die europäische Produktion muss deshalb erst noch weiter aufgebaut werden. Eine schrittweise Umstellung ist daher nötig.

Branchenvereinbarung

Knospe-Soja

1. Für importierte Knospe-Soja (sämtliche Komponenten) gelten folgende jährliche Mengenanteile für die Herkunft Europa bezogen auf die totale Sojamenge im Mischfutter.
2017: min. 40% Europa-Soja
2018: min. 70% Europa-Soja
2019: 100% Europa-Soja
2. Die Berechnung des Prozentsatzes erfolgt aufgrund der Einkäufe von Knospe-Soja vom 1.1. bis 31.12. des Kalenderjahres. Ausschlaggebend ist das Lieferdatum. Die Herkunft der Rohware muss bei der Lieferung an die Mischfutterhersteller deklariert werden. Der effektive Prozentsatz wird durch die Mischfutterhersteller jeweils zusammen mit den Mischfuttermengen bis Ende Januar des Folgejahres an Bio Suisse gemeldet. Die Selbstdeklaration ist Grundlage für die Verifizierung anlässlich der Bio-Kontrolle im Folgejahr.
3. Die Menge Knospe-Soja, welche als Futterkomponente bei Label-Programmen zu 100% aus europäischer Herkunft gefordert ist, kann dem Anteil an Europa-Soja nicht angerechnet werden.
4. Damit in der Logistik keine Effizienzeinbussen entstehen, darf die Menge Europa-Soja, welche für das Erreichen des definierten Prozentsatzes nötig ist, jährlich um maximal 5% der Europa-Sojamenge oder 20 Tonnen unterschritten werden. Der kleinere Wert ist dabei massgebend. Ab 1.1.2019 muss die gesamte Menge an Soja aus Europa stammen.
5. Wird der definierte Anteil an Europa-Soja von einem Mischfutterhersteller nicht erreicht, ergreift Bio Suisse Sanktionen gemäss Sanktionsreglement und kann eine Minderkostenabschöpfung geltend machen.
6. Um die Unsicherheiten bei der Beschaffung abzufedern, kann eine jährliche Ausnahmegewilligung von der Branche (Importeure und Mischfutterhersteller) bei Bio Suisse beantragt werden. Die Ausnahmegewilligung definiert dabei den Maximalen Anteil für EU-Bio Soja (angebaut in Europa nach EU Bio-Verordnung) am Anteil Soja aus Europa. Bio Suisse setzt jeweils im Zeitraum zwischen 1. und 10. November eine Anhörungssitzung an, zu der die wichtigsten Branchenvertreter eingeladen werden. Die Branchenvertreter präsentieren dabei ihre Markteinschätzung und einigen sich allenfalls auf einen gemeinsamen Antrag für eine Ausnahmegewilligung. Die Geschäftsleitung von Bio Suisse entscheidet bis zum 15. Dezember abschliessend über eine allfällige Ausnahmegewilligung. Eine erteilte Ausnahmegewilligung gilt für alle Mischfutterhersteller für das Folgejahr.

Andere Knospe-Futtermittel

Sämtliche anderen Knospe-Futtermittel müssen ab 1.1.2019 aus europäischer Produktion stammen. Davon ausgenommen sind die Nebenprodukte der inländischen Lebensmittelindustrie aus importierten Rohwaren von ausserhalb Europas.

Definition Europa

Als Europa-Soja bezeichnet wird Soja, welches innerhalb des gekennzeichneten Gebiets angebaut wurde:



Inkraftsetzung

Das Reglement Knospe-Futter aus Europa wird durch den Vorstand der Bio Suisse per 1.1.2017 in Kraft gesetzt und gilt bis auf Widerruf. Änderungsanträge können schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Sie werden anschliessend diskutiert und gegebenenfalls umgesetzt. Die Gültigkeit des Reglements zur Reduktion von Sojaimporten aus China vom 1.1.2014 erlischt damit am 31.12.2016.